



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
Herrn StR Mario Schmidbauer
Marienplatz 8
80331 München

02.05.17

Verletzung von Auflagen bei Versammlungen – Wer trägt die Verantwortung und die Kosten?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00744 von Herrn StR Mario Schmidbauer, Herrn StR Johann Altmann,
Herrn StR Dr. Josef Assal, Frau StRin Eva Maria Caim, Herrn StR Richard Progl vom
09.11.2016, eingegangen am 09.11.2016

Az.: D-HA II/V1 1341-2-0176

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schmidbauer,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihre Anfrage vom 09.11.2016 zur Beantwortung
überlassen. Für die gewährte Fristverlängerung bedanke ich mich.

Inhaltlich teilten Sie Folgendes mit:

*„Uneinsichtig und ablehnend“¹ haben sich etliche Demonstranten bei der Auflösung des
Hungerstreiks am Sendlinger Tor am 04.11.2016 laut Polizeisprecher gezeigt.
Gegen Versammlungsaufgaben des Kreisverwaltungsreferates (u.A. Verbot der
Baumbesetzung) wurde verstoßen, jede Kommunikation mit den Ordnungsbehörden
verweigert und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet. 15 Personen wurden in
Gewahrsam genommen. Die zunächst friedlich verlaufende Räumung des Camps eskalierte,
als Unterstützer der Hungerstreikenden verbotenerweise auf Bäume kletterten. „Die große
Mehrzahl der Baumbesetzer waren keine Flüchtlinge, sondern Unterstützer“, sagt
Polizeisprecher Gottfried Schlicht.² Zur Auflösung der Versammlung waren schließlich 600
Polizeibeamte im Einsatz.*

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

1 <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/ende-mit-festnahmen-hoehenretter-beenden-baumbesetzung-1.3237106>

2 <http://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.demonstrierende-asylsuchende-sendlinger-tor-baum-kletterer-tricksen-polizei-aus.90cf2e3b-24df-4d2c-8e75-5eed903cf1a7.html>“

Zur umfassenden Beantwortung Ihrer Fragen habe ich das Polizeipräsidium München sowie das Baureferat um Stellungnahme gebeten. Zusammenfassend beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch sind die Kosten, die durch den enormen Polizeieinsatz, der wegen des Verstoßes gegen Versammlungsauflagen nötig wurde, entstanden sind?

Antwort des Polizeipräsidiums München:

Grundsätzlich sind polizeiliche Einsätze kostenfrei, da die Polizei in Ausübung des Gewaltmonopols hoheitliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchführt. Deshalb erfolgte auch hier keine pauschale Kostenberechnung. Dennoch führte das Polizeipräsidium München eine einzelfallbezogene und personenorientierte Prüfung einer Kostenerhebung durch. Nachdem strafprozessuale Maßnahmen getroffen wurden, wird im Ergebnis von einer Kostenerhebung abgesehen.

Frage 2:

Wie hoch sind die Kosten, die durch zusätzliche Reinigungsmaßnahmen und Abfallbeseitigung entstanden sind?

Antwort des Baureferates:

Nach der Auflösung des „Hungerstreiks“ war der Sendlinger-Tor-Platz in einem nur mäßig verschmutzten Zustand. Es waren keine zusätzlichen Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Der Platz wurde beim nächsten turnusmäßigen Reinigungsurlaub gesäubert.

Frage 3:

Da die Kosten erst durch den Verstoß gegen Auflagen nötig wurden und dadurch nicht durch das Versammlungsrecht gedeckt sind: Besteht die Möglichkeit, die Kosten (oder wenigstens einen Teil davon) dem Organisator/Versammlungsleiter/Veranstalter in Rechnung zu stellen?

Antwort:

Nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz sind Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostenfrei. Bei der vom Kreisverwaltungsreferat angeordneten Auflösung handelt es sich um

eine solche Amtshandlung. Hintergrund der 2008 eingeführten gesetzlichen Regelung des Bayerischen Versammlungsgesetzes ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.10.2007, wonach eine grundsätzliche Gebührenpflicht für Amtshandlungen aus Anlass von Versammlungen gegen die in Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierte Versammlungsfreiheit verstoßen würde.

Die Auflösung ist ein Verwaltungsakt, der gegenüber dem Veranstalter, dem Leiter und den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern im Regelfall mündlich als Allgemeinverfügung ergeht. Die Auflösung am 04. November 2016 erfolgte, weil eine Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer bestand, die sich seit dem 31. Oktober 2016 im Hungerstreik befanden. Der aus der Anordnung der Auflösung resultierenden gesetzlichen Pflicht, sich von der Versammlungsfläche am Sendlinger-Tor-Platz, Trambahnschleife, zu entfernen, kamen die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unverzüglich nach. Eine beschränkende Verfügung dergestalt, dass bei der Versammlung nicht auf Bäume geklettert werden darf, war vom Kreisverwaltungsreferat nicht erlassen worden.

Auf der gegenüberliegenden Seite, in der Nähe des Sendlinger Tors, entwickelte sich teils unter Beteiligung von einzelnen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern der ursprünglichen Versammlung, teils von weiteren Flüchtlingen sowie von Unterstützerinnen und Unterstützern ein auf die aufgelöste Versammlung bezugnehmendes Geschehen, das von der Polizei als Ersatzveranstaltung eingestuft wurde. Ersatzveranstaltungen waren vom Kreisverwaltungsreferat in der Auflösungsverfügung verboten worden. Als Rechtsfolge wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgefordert, die verbotene Ersatzveranstaltung zu beenden und die Örtlichkeit zu verlassen. Nachdem einige Personen dieser Aufforderung nicht nachkamen, wurde von der Polizei unmittelbarer Zwang angewendet.

Da die Vollstreckung durch die Polizei als Vollzugshilfe für die Versammlungsbehörde erfolgte, die in ihrer Allgemeinverfügung bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot einer Ersatzveranstaltung unmittelbaren Zwang angedroht hatte, handelte es sich hierbei um eine versammlungsrechtliche Maßnahme, für welche die Kostenfreiheit des Bayerischen Versammlungsgesetzes gilt. Die Erhebung von Kosten entgegen der gesetzlichen Vorgabe würde auch in diesem Fall dazu führen, dass der Einzelne von der Ausübung seiner Versammlungsfreiheit abgehalten würde. Dies würde wiederum einen ungerechtfertigten Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellen.

Frage 4:

Da die Verstöße von Unterstützern der Demonstration ausgingen: Gibt es Hinweise auf Anstiftungen zu Straftaten, unterlassene Hilfeleistung der „Unterstützer“ oder Landesfriedensbruch? Gibt es bereits Ermittlungen in dieser Richtung?

Antwort des Polizeipräsidiums München:

Die Unterstützer der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer versorgten die auf den Bäumen befindlichen Personen mit Essen, Getränken, Decken und Schlafsäcken. Das Polizeipräsidium München erstattete Anzeige gegen zehn Personen aus dem Personenkreis der Unterstützer wegen des Tatbestandes des nicht unverzüglichen Entfernens nach Auflösen

einer Versammlung (Ordnungswidrigkeit nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz) sowie wegen einer unerlaubten Ansammlung (Verstoß gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat